

werden, und es kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 VwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG). Eine mögliche Zulassungsentscheidung für die Ergänzung der bisherigen Planfeststellung um diese weitere Kohärenzmaßnahme wird als (ergänzender) Planfeststellungsbeschluss ergehen.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planergänzungsunterlagen, durch Äußerungen und die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Vom Beginn der Auslegung der Planergänzungsunterlagen oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 VwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die geplante Kohärenzmaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 15 Absatz 1 WaStrG). Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt den Vorhabenträgern ein Vorkaufsrecht an den von der Planergänzung betroffenen Flächen zu (§ 15 Absatz 3 WaStrG).

Die Planunterlagen sollen mit Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/bwvi/np-aktuelle-planfeststellungsverfahren>

bzw.

http://www.gdws.wsv.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren_Formular.html?nn=1214568

veröffentlicht werden. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG). Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (s.o.) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/>

bzw.

<http://www.uvp-portal.de>.

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Hamburg, den 19. Februar 2018

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
gez. Bösch

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
gez. Dr. Aschermann

Beglaubigt:
Im Auftrag
Grüneberg

Amtl. Anz. S. 294

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Roberto Krüger, geboren am 2. Mai 1980 in Oschatz, zuletzt wohnhaft Wandsbeker Chaussee 101, 22089 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude der Behörde für Inneres und Sport, Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), eine Benachrichtigung vom 22. Februar 2018 bis 14. März 2018 ausgehängt, dass für den Genannten bei dem Polizeikommissariat 36, Ellernreihe 135, 22179 Hamburg, Wachraum/Wachhabender, eine Anordnung des Landeskriminalamts 144 vom 12. Februar 2018, Aktenzeichen: 033/1K/0294074/2015, und eine Anordnung des Polizei-Justiziariats, J 21, vom 15. Februar 2018, Aktenzeichen: J 213/3788/2017, zur Einsicht und Abholung bereitliegt. Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 15. März 2018 als bewirkt.

Hamburg, den 15. Februar 2018

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 296

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Nettelburg

Der Ausschuss des Wasserverbandes Nettelburg hat in seinen Sitzungen am 5. April 2017 und am 6. September 2017 die folgenden Änderungen der Satzung des Wasserverbandes Nettelburg beschlossen. Die Behörde für Umwelt und Energie als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Änderung der Satzung am 14. Februar 2018 genehmigt.

Hamburg, den 14. Februar 2018

Die Behörde für Umwelt und Energie
als Aufsichtsbehörde

Amtl. Anz. S. 296

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder werden mit vollständigem Namen, Adressen sowie Merkmalen für die Beitragserhebung (Flurstücknummer, -größe und Nutzung) in einem Mitgliederverzeichnis geführt, das vom Vorstand geführt und verwahrt wird. Das Mitgliederverzeichnis ist ständig zu aktualisieren.“

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Gebiet die Funktionsfähigkeit der Verbandsgewässer und die Möglichkeit zu deren Unterhaltung gemäß § 24 zu gewährleisten.“

3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die übrigen im Verbandsgebiet belegenen Entwässerungsgräben (Grenzgräben) sind keine Verbandsanlagen. Ihre Unterhaltung ist entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen Aufgabe der Anlieger; in diesen Fällen obliegt dem Verband jedoch die Überwachung der Unterhaltung.“

4. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder haben die für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Arbeiten zu dulden.“

Beauftragte des Verbandes dürfen zu diesem Zweck die Grundstücke betreten, technische Ermittlungen und Prüfungen vornehmen und im notwendigen Umfang Geräte und Maschinen einsetzen. Für Beauftragte ist nach Ankündigung ein begehbarer, mindestens 1,00 m breiter Schauseweg am Graben freizuhalten, Zäune und Pforten sind zu öffnen. Unterschreitungen der Schausewegbreite können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.“

5. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zäune, Viehtränken, Schuppen, Übergänge und ähnliche Anlagen sind von den Eigentümern so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.“

6. § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand sorgt für die Eintragung der auf der Grundlage der §§ 20 und 21 entstandenen Beitragsverhältnisse in das Beitragsbuch. Das Beitragsbuch kann analog und digital geführt werden.“

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der
Neunten Verordnung zur Durchführung
des BImSchG (9. BImSchV)**

**Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zur
Oberflächenbehandlung von Metallen durch Neubau
einer Produktionshalle und Erweiterung des Wirkbad-
volumens der Prozessbäder von 29,8 m³ auf 86,2 m³**

Die Firma Deutsche Derustit GmbH, Emil-von-Behring-Straße 4, 63128 Dietzenbach, hat am 17. August 2017 bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure für den Neubau einer Produktionshalle und Erweiterung des Wirkbadvolumens der Prozessbäder von 29,8 m³ auf 86,2 m³ auf dem Betriebsgrundstück Schlenzigstraße 7 in 21107 Hamburg, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 5560, beantragt.

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen soll zukünftig erweitert werden.

Hierfür sollen die bisher vorhandenen Prozessbäder mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 29,8 m³ außer Betrieb genommen werden und die bestehende Werkhalle und das angrenzende Bürogebäude abgerissen sowie die bisherigen überdachten Außenarbeitsplätze der Produktion stillgelegt und durch eine neue größere Produktionshalle und einen Bürotrakt ersetzt werden.

In der neuen Produktionshalle sollen statt der bisher im Betrieb vorhandenen Prozessbäder mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 29,8 m³ zukünftig vier Prozessbäder mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 86,2 m³ neu aufgestellt werden.

In der neuen Anlage sollen zukünftig maximal 2000 t/a Stahl- und Edelstahlkonstruktionen bearbeitet werden. Es ist vorgesehen, die Anlage im Jahr 2018 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit Nummer 3.10.1 Verfahrensart

(G E) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Die Antragstellerin hat für einen Teil der Errichtungsarbeiten den vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG beantragt.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU.

Die Änderung stellt ein Vorhaben nach 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Gemäß § 5 UVPG war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde am 1. Dezember 2017 im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Auslegung:

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen liegt vom 5. März 2018 bis einschließlich 4. April 2018 an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.297, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Einwendungen:

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 5. März 2018 bis einen Monat nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 4. Mai 2018, schriftlich bei der oben genannten Dienststelle erhoben werden. Einwendungen können in dem oben genannten Zeitraum auch elektronisch erhoben werden, wenn der sichere Übermittlungsweg des Postfach- und Versanddienstes eines De-Mail-Kontos verwendet wird. Elektronische Einwendungen sind unter diesen Voraussetzungen an das Postfach behoeerde-umwelt-energie@hamburg.de-mail.de zu senden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss von Einwendungen gilt nicht für ein sich gegebenenfalls anschließendes behördliches Widerspruchsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der